

Antrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Dr. Christoph Rabenstein**, Dr. Paul Wengert, Bernhard Roos, Dr. Thomas Beyer, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Volkmar Halbleib **SPD**

Umnutzung leerstehender Schulgebäude

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für die Gemeinden kommunalverträgliche Lösungen zu realisieren, die für die Sanierung ihrer Schulhäuser Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG erhalten haben, diese Gebäude aber durch die Auflösung von Teilhauptschulen und durch die Schließung von Hauptschulstandorten (im Zuge von Abwanderung, der demographischen Entwicklung oder des veränderten Übertrittsverhaltens) innerhalb der Zweckbindungsfrist umnutzen müssen und denen deshalb die Rückforderung der Zuweisungen droht. Bei Verwendung der Gebäude für gemeindliche oder im Interesse der Gemeinde liegenden Zwecken sollte in diesen Fällen ein Rückforderungsverzicht erfolgen, bei anderweitigen Verwendungen, die im Interesse der infrastrukturellen Entwicklung der Gemeinde sind, sollte eine angemessene Reduzierung des Rückforderungsbetrags erfolgen; etwaige Einnahmeerlöse der Gemeinden sind zu berücksichtigen.

Sofern hier eine Rechtsänderung erforderlich, für die der Landtag zuständig ist, wird die Staatsregierung aufgefordert, einen entsprechenden Entwurf dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Durch Abwanderung, den demographischen Wandel und die Umstrukturierung der Schullandschaft hin zu größeren Einheiten durch die Staatsregierung entstehen bereits jetzt und verstärkt in Zukunft Leerstände von Schulgebäuden.

Die betroffenen Kommunen müssen in ihren Anstrengungen unterstützt werden, diese Gebäude nach einer schulischen Nutzung oder für einen anderen förderfähigen kommunalen Zwecken, z.B. auch als Ärztehaus, Technologiezentrum, als Standort für Unternehmen oder ähnliches, umnutzen zu dürfen.

Bei der Verwendung für gemeindliche Zwecke oder im Interesse der Gemeinde liegenden Zwecke ist ein Rückforderungsverzicht anzustreben. Bei anderweitigen Verwendungen mit möglichen Einnahmeerlösen, deren Nutzen im Interesse der infrastrukturellen Entwicklung der Gemeinde ist, ist eine vernünftige Regelung zu treffen.

Da es nicht im Ermessen der Kommunen liegt, ob sie das Gebäude weiterhin als Schule nutzen wollen oder nicht, darf es nicht passieren, dass die Rückforderung von Fördergeldern die Kommunen zusätzlich massiv belastet. Die ländlichen Regionen Bayerns brauchen konkrete Unterstützung bei ihren zahlreichen Bemühungen sich auf den Wandel einzustellen und ihn positiv zu gestalten.

Das Beispiel der Gemeinde Hohenberg zeigt den aktuellen Handlungsbedarf. Es braucht eine allgemeingültige, kommunalverträgliche Lösung bzw. Regelung oder eine neue gesetzliche Regelung, die den Kommunen neben Gestaltungsmöglichkeiten vor allem Planungs- und Finanzsicherheit gibt.